

Thomas Mörsberger

# **Professioneller Kinderschutz oder doch eher Selbstschutz?**

Neue Herausforderungen für die Professionen  
Sozialer Arbeit

# Kinderschutz oder Selbstschutz?

Zur Beantwortung hier der Fragebogen an 15 Repräsentanten der Kinderschutzpraxis, also **repräsentativ**.

Wie oft wurden die folgenden Fragen bejaht?

A: Ich will nur mich selbst schützen.	0 x
B: Indem ich mich selbst schütze, schütze ich auch Kinder.	15 x
C: Ich schütze Kinder. Und dadurch schütze auch ich mich.	15 x

*Mehrfachnennungen waren zugelassen*

# These 1:

**Tatsächlich dominiert** seit ca. zehn Jahren **Selbstschutz** die Entwicklung des Kinderschutzes, und zwar zunehmend –

**aber idR nicht als subjektiver Impuls bei den Fachkräften**, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Kontakt sind,

**sondern als objektiv wirksame Orientierung der jeweiligen Behörden, Verbände, Einrichtungsträger.**

# Die drei „Fallen“ des Kinderschutzes

## Falle 1:

**Druck und Einschüchterung**, Angst vor haftungsrechtlichen Folgen des beruflichen Handelns.

**Folge:** Resignation und Abschieben von Verantwortung, Vermeidung aktueller Risiken zugunsten möglicher langfristiger Schäden

## Falle 2:

Zunehmende **Schematisierung** der Handlungsschritte;  
widersprüchliche Beziehungsangebote an Familien,  
„Ausgliederung“ von Fällen mit „Kindeswohlgefährdung  
gem. § 8a SGB VIII“.

**Folge:** Kündigung des Hilfeangebots, Vertrauensverlust,  
Dequalifizierung

## Falle 3:

Wenn bei jedem Kind, das zu **Schaden** gekommen ist und dessen Familie vorher im Kontakt zum Jugendamt gestanden hatte, **quasi automatisch von einem „Fehler“** im System der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen wird.

**Folge:** Machbarkeitswahn, Selbstüberforderung, Steigerung der Tendenz, dass die Definitionsmacht von Aufgabenstellung und Fehler anderen (meist Spezial-) Professionen zugewiesen wird.

# Strafgesetzbuch (StGB)

## § 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) ...



# Sind „fachliche Standards“ auch Normen? Quasi Gesetze?

Als Bürger poche ich darauf, dass nicht pauschal beurteilt wird, differenziert wird für jeden Einzelfall. Und dann kommt das Institut XY gGmbH. Oder die Stabsstelle des Sozialdezernenten. Und formuliert fachliche STANDARDS.  
Standardisiert.

Noch ein Gesetz? Ein heimliches?

# Begriff „Kindeswohlgefährdung“.

## In der Interpretation vielmehrorts ein typisches Beispiel für die mangelnde Beachtung des Regelungszusammenhangs

In § 8a Abs.1 SGB VIII hat der Begriff eine andere Funktion als in § 27 SGB VIII. Und erst recht eine andere als im Familienrecht (§ 1666 BGB, Eingriffsschwelle betr. Elternrecht, nicht wie in der Kinder- und Jugendhilfe Hilfe- bzw. Schutzbedarf. Beispiel: Was ist eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang des § 1666 BGB? Und wieder anders die Bedeutung im Zusammenhang der Betriebserlaubnis für ein Heim oder einen Kindergarten?

## These 2:

Im gleichen Maße, wie die Tendenzen des (institutionellen) Selbstschutzes (einschl. der zahlreichen Absicherungsstrategien und Formular-Aktivismen) zunehmen, neigen viele offizielle Stellen dazu, **abstrakte Normpostulate** zu verkünden („Mehr Kinderrechte“; Kinderrechte ins Grundgesetz; vorformulierte Selbstverpflichtungserklärungen u.ä.m.).

Alle Überlegungen, **angesichts der problematischen Lebenssituation vieler Kinder und Jugendlicher** sehr konkret Leistungsangebote für Familien großzügiger als derzeit üblich zu handhaben, scheitern am allgemeinen **Spardikat**. Chancen haben insoweit nur (in der Sache selbstverständlich zu begrüßende) Initiativen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



„Die fast unlösbare Aufgabe besteht darin,  
sich weder von der Macht der Anderen,  
noch von der eigenen Ohnmacht dumm  
machen zu lassen“

*Theodor W. Adorno, Minima Moralia,  
Frankfurt a.M. (1951)*